



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZ RAT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.462/1-DSR/92

Dr. SAUTNER  
2769

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Datum GELESENEN VURF
21. 10. 92
Datum: 6. OKT. 1992
Vert. 6. 7. 1992 Nm

Dr. Janistyn

Betrifft: Novelle des Börsegesetzes

In der Beilage werden 25 Kopien einer Stellungnahme des  
Datenschutzrates zur Novelle des Börsegesetzes übermittelt.

Beilagen

30. September 1992  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Weisinger



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZRAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fax. (0222) 531 15 2690  
Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.462/1-DSR/92

Dr. SAUTNER  
2769

An das  
Bundesministerium  
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8  
1015 W i e n

Betrifft: Novelle des Börsegesetzes

Der Datenschutzrat hat in seiner 85. Sitzung vom 29. September 1992 zu dem mit do. GZ 241001/11-V/14/92 übermittelten Entwurf einer Novelle des Börsegesetzes folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Zu den Vorschriften über die automationsunterstützte Abwicklung des Handels, die Kursbildung, die Handelsüberwachung und die technischen Einrichtungen (§§ 12 Abs. 2, 25 Abs. 3 und 4, 56 Abs. 1, 59 Abs. 4 und 6, 60 Abs. 3 und 62 Abs. 2):  
Festzuhalten ist, daß bereits eine Datenschutzverordnung der Wiener Börsekammer vom 16. Juni 1980 existiert, die jetzt im Zuge der Umstellung des Handels auf ADV von Grund auf geändert werden müßte.
2. Zu § 74 Abs. 1 Z. 1:  
Im Gegensatz zu Art. 20 Abs. 3 B-VG (Amtsgeheimnis), welcher die zu schützenden Rechtsgüter genau definiert, spricht § 47 Abs. 1 Z. 1 nur von der öffentlichen Ordnung und anderen "wesentlichen" Interessen. Eine Konkretisierung der wesentlichen Interessen und der dadurch geschützten Rechtsgüter wäre zu begrüßen.

- 2 -

3. Zu § 75a Abs. 6:

Diese Bestimmung legt fest, daß die Organe der Börsekkammer und der Berufungssenat mit den Zulassungsstellen in anderen EWR-Staaten im Rahmen ihrer Befugnisse und Aufgaben zusammenarbeiten und hiebei die hiefür erforderlichen Informationen austauschen. Die Übermittlung ist jedoch nur zulässig, soweit auch in den anderen EWR-Staaten eine dem Börsegeheimnis nach diesem Bundesgesetz sowie gegebenenfalls dem Bankgeheimnis vergleichbare Geheimhaltung gewährleistet ist. Dieser zusätzlich normierte Schutz ist generell begrüßenswert. Allerdings ist anzumerken, daß die Genehmigungsfreiheit des internationalen Datenverkehrs gemäß § 32 Abs. 2 Z. 1 des Datenschutzgesetzes, wenn Informationen automationsunterstützt übermittelt werden, nicht vorliegt. Die zitierte Bestimmung sieht nämlich nur dann Genehmigungsfreiheit vor, wenn das Gesetz die zu übermittelnden Datenarten und die Empfänger ausdrücklich nennt. Es bedürfte also für die Übermittlung von automationsunterstützt verarbeiteten Informationen an Zulassungsstellen in anderen EWR-Staaten, mit Ausnahme von Dänemark, Luxemburg und Norwegen, die auch Daten juristischer Personen in gleichwertiger Weise das österreichische Datenschutzgesetz schützen, einer Genehmigung durch die Datenschutzkommision.

25 Kopien dieser Stellungnahme wurden unter einem auch dem Präsdium des Nationalrates übermittelt.

30. September 1992  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wiesinger*